

Satzung der Schüler-Genossenschaft SchulHOFLaden der Schule am Auetal Ahlerstedt

Gründung der Schüler-Genossenschaft am 10. September 2009

§ 1 Name der Schüler-Genossenschaft

Der vollständige Name der Schüler-Genossenschaft lautet: SchulHOFLaden
Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in der Schule am Auetal Ahlerstedt,
Büntweg 5, 21702 Ahlerstedt.

Die Abteilungen heißen:

- Beauté Naturkosmetik
- Holzwürmer
- Landwirtschaft
- Schuki
- Bücherei

§ 2 Zweck und Gegenstand

Die Schülergenossenschaft SchulHOFLaden ist eine nachhaltige Schülerfirma, die Waren ökologisch, sozial und wirtschaftlich verantwortlich produziert und vermarktet. Zweck der Schüler-Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch aktive Mitarbeit in der Genossenschaft.

Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist:

- a) Herstellung und Verkauf von Naturkosmetikprodukten.
- b) Herstellung und Verkauf von Produkten aus dem Bereich der Holzverarbeitung.
- c) Erzeugung, Verarbeitung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten.
- d) Betrieb eines Schulkiosks: Weiterverkauf von fertigen Snacks und Getränken, Herstellung und Verkauf von belegten Brötchen.
- e) Betreiben des Selbstlernzentrums, Organisation von Veranstaltungen rund ums Buch.

Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben der Genossenschaft. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Schüler-Genossenschaft können werden:

- Schüler/Innen der Schule am Auetal, Ahlerstedt
- Lehrer/Innen der Schule am Auetal, Ahlerstedt
- Andere Personen (z. B. ehemalige Schüler/Innen, Kooperationspartner der Schüler-Genossenschaft, Personen des öffentlichen Lebens usw.)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.

Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres.

Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben in begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch des Mitgliedes zum Schuljahresschluss ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls einen Monat zum Jahresschluss.

Ein Ausscheiden aus der Schüler-Genossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich. Jedes Mitglied kann sein Geschäfts-

guthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schüler-Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schüler-Genossenschaft mitzuwirken.

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schüler-Genossenschaft zu wahren. Es muss den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachkommen.

Es muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.

Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt 5 Euro und ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt bzw. Übernahme einzuzahlen.

Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

(Anmerkung: "Nachschusspflicht" bezeichnet die Verpflichtung eines Mitgliedes, für entstandene Verluste über sein Geschäftsguthaben hinaus zu haften.)

§ 7 Organe der Schüler-Genossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Mitgliederversammlung, die man bei Genossenschaften auch „Generalversammlung“ nennt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Schüler-Genossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebs verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der unter § 1 genannten Abteilungen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Zielsetzung zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.

Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Den Lagebericht und Rechnungsabschluss sowie das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat jeweils unverzüglich mit.

§ 9 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seinen Pflichten nachkommt. Er handelt im Auftrage der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter eine Lehrerin/ein Lehrer, und wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.

Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und die Vorschläge des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Mitgliederversammlung von seiner Sicht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein.

Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

Auf der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.

Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes –siehe § 13).

Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.

Über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben berichtet der Vorstand.

Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt.

Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt.

Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden.

Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Es muss spätestens nach 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Es wird am Anfang der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und nach Aussprache genehmigt.

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung

Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang des Betriebes. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben, sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§§ 8 und 9).

Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler-Genossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Finanzierung

Eine Schüler-Genossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 15). Es ist auch möglich, Sponsoren zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Geld die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.

Kredite von Banken werden nicht aufgenommen. Eine Kreditaufnahme bei Fördervereinen, aus Förderprogrammen für Schülerfirmen u.ä. ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen, Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

Zweck der Genossenschaften und damit auch der Schüler-Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss also nicht zwingend Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kosten-Deckungsprinzip. Gewinn ist nur dann notwendig, wenn geschäftliche Risiken eingegangen werden und zur Absicherung Rücklagen gebildet werden müssen. Darüber hinaus sollen Überschüsse auch für Investitionen zur Weiterentwicklung der Schülergenossenschaft eingesetzt werden.

Sollten Überschüsse erzielt werden, dann muss die Mitgliederversammlung über deren Verwendung entscheiden. Jährlich werden 50% der Überschüsse den Rücklagen zugeführt.

In einer Schüler-Genossenschaft werden Überschüsse nicht nach der Höhe der eingezahlten Geschäftsguthaben verteilt. (Gegensatz: Dividende bei Aktien)

Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schüler-Genossenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 17 Auflösung der Schüler-Genossenschaft

Wenn der Zweck der Schüler-Genossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schüler-Genossenschaft aufgelöst (liquidiert). In der Regel wird eine Auflösungsbilanz erstellt, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens.

§ 18 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband e.V. zu klären.

§ 19 Mitgliedschaft

Die Schüler-Genossenschaft wird Mitglied im Genossenschaftsverband e.V., Verwaltungssitz Hannover.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 10. September 2009 in Ahlerstedt beschlossen.

Ahlerstedt, 10. September 2009

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	